

ANTRAG AUF SOZIALERMÄSSIGUNG



Zweckverband Sing- und Musikschule Würzburg
Hofstraße 11
97070 Würzburg

Eingegangen:

Datum, Handzeichen

Antragsteller/in

vh. ☐ ledig ☐ gesch. ☐ verw. ☐ getr. lebend ☐

Name, Vorname

Familienstand (bitte ankreuzen)

Straße

PLZ, Wohnort

Telefon

Bitte geben Sie **alle** Kinder an, die in Ihrem Haushalt leben:

1. Kind: Name Geburtsdatum

2. Kind: Name, Geburtsdatum

3. Kind: Name, Geburtsdatum

4. Kind: Name, Geburtsdatum

5. Kind: Name, Geburtsdatum

6. Kind: Name Geburtsdatum

Kindergeld wird bezogen für _____ Kind(er)

Weitere in Ihrem Haushalt lebende Personen:

Name, Vorname, Geburtsdatum

Name, Vorname, Geburtsdatum

Fügen Sie für alle Einkommensarten Nachweise in Kopie bei, der Antrag kann sonst nicht bearbeitet werden!
Für die Gewährung der Sozialermäßigung sind die Einkommensverhältnisse des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr der Antragstellung vorgeht, zu Grunde zu legen.

Höhe des **(Brutto-)** Einkommens **aller** im Haushalt lebenden Personen _____ €

Unterhalt _____ €

Kindergeld _____ €

Wohngeld _____ €

Sonstige Einkünfte

_____ €

_____ €

Wichtig: Der Antrag auf Sozialermäßigung muss **jährlich bis spätestens 30.09.** beim Zweckverband eingegangen sein. Geht der Antrag erst danach ein (Poststempel), so ermäßigen sich die Gebühren erstmals ab dem ersten des Monats der auf die Antragstellung folgt. Änderungen der Einkommensverhältnisse sind dem Zweckverband Sing- und Musikschule Würzburg **unverzüglich** mitzuteilen.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben

Datum, Unterschrift Antragsteller/in

Wird vom Zweckverband ausgefüllt

anzusetzendes Einkommen _____ €

Doppelter Richtsatz/-sätze der Sozialhilfe inkl. Miete _____ €

= Richtsatz _____ €

Einkommen / Richtsatz _____ €

Sozialermäßigung ist zu gewähren: ☐ Nein

☐ Ja

Stufe _____ in % _____

Auszug aus der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sing- und Musikschule Würzburg (Gebührensatzung)

§ 4 Ermäßigung und Erlass

1. Eine Ermäßigung der Unterrichtsgebühren wird gewährt als Sozialermäßigung (Abs. 2) und Familienermäßigung (Abs. 3). Die Ermäßigungen werden nebeneinander gewährt.
2. Die Sozialermäßigung wird Gebührenschuldern auf Antrag gewährt, deren Bruttoeinkünfte zusammen mit den Bruttoeinkünften der übrigen zu berücksichtigenden haushaltsangehörigen Personen das Doppelte der Regelsätze der Sozialhilfe zuzüglich einfacher Miete (Richtsatz) nicht übersteigt.

Die Ermäßigung beträgt bei einem Einkommen

bis zu 100 % des Richtsatzes $\frac{1}{4}$ der vollen Gebühr
bis zu 75 % des Richtsatzes $\frac{1}{2}$ der vollen Gebühr
bis zu 60 % des Richtsatzes $\frac{3}{4}$ der vollen Gebühr
bis zu 50 % des Richtsatzes die volle Gebühr.

Einkommen in diesem Sinne sind alle Bruttoeinkünfte der bei der Regelsatzberechnung zu berücksichtigenden Personen. Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert.

Zugrunde zu legen sind die Einkommensverhältnisse des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr der Antragstellung vorgeht. Ist das Einkommen im Kalenderjahr der Antragstellung voraussichtlich wesentlich niedriger, so ist auf Antrag von diesen Einkommensverhältnissen auszugehen.

Die Voraussetzungen für die Gebührenermäßigung sind vom Antragsteller nachzuweisen. Kommt der Antragsteller dieser Nachweispflicht trotz Aufforderung nicht nach, wird keine Ermäßigung gewährt.

Ermäßigungs- und Erlassanträge müssen jährlich schriftlich bis zum 30.09. neu gestellt werden.

Wird ein Antrag erst nach dem 30.09. gestellt, so ermäßigen sich die Gebühren erstmalig ab dem 01. des Monats, der auf die Antragstellung folgt.